

Volksbegehren
„Tierschutzvolksbegehren“
„Für Impf-Freiheit“
„Ethik für Alle“

Kundmachung Verbotzonen

Gemäß § 12 des Volksbegehrengesetzes 2018, BGBl. Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. Nr. I 32/2018 in der Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I 32/2018 wird verlautbart, dass die dazugehörige Verbotzone

50 m im Umkreis des Gemeindeamtes Kaltenbach

umschließt.

Im Gebäude des Eintragungslokales und innerhalb der Verbotzone sind für die Zeit des Eintragungsverfahrens, **vom 18. Jänner bis 25. Jänner 2021, jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie **jede Ansammlung von Personen** sowie **das Tragen von Waffen jeder Art verboten**. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Eintragungsbehörde
Bgm Klaus Gasteiger



Angeschlagen am 11.01.2021

Abzunehmen am: 26.01.2021

Abgenommen am: